

§ 20 WWPG Fortbildung, Weiterbildung und Supervision des Personals

WWPG - Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.05.2020

(1) Der Heimträger hat sicherzustellen, dass die notwendige Fort- und Weiterbildung des Personals gewährleistet ist.

(2) Der Heimträger hat sicherzustellen, dass eine berufsbegleitende Supervision des zur Betreuung und Pflege eingesetzten Personals gewährleistet ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at